



Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen und Anhängern

I. Auftragserteilung

1. Diese Bedingungen regeln das vertragliche Verhältnis der Firma BEFA Belziger Fahrzeugbau GmbH (im Folgenden BEFA) und dem Kunden bezüglich der Instandsetzung und Wartung von Kraftfahrzeugen, Anhängern und deren Teilen.
2. Änderungen und Erweiterungen des Auftrages können auch mündlich vereinbart werden; auch hierfür gelten diese Bedingungen.
3. Die Firma BEFA ist ermächtigt, sich zur Durchführung des erteilten Reparaturauftrags der Hilfe von Subunternehmern zu bedienen sowie Probe- und Überführungsfahrten durchzuführen.

II. Preisangaben

Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages, in dem die Arbeiten und Ersatzteile im Einzelnen aufgeführt und mit dem jeweiligen Preis versehen sind. Die Firma BEFA ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von einem Monat nach seiner Abgabe gebunden. Sollte es nicht zur Erteilung des Reparaturauftrags kommen, so ist die Firma BEFA berechtigt, dem Kunden die zur Abgabe des Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen.

III. Fertigstellung

1. Ändert sich der Arbeitsumfang unter Zustimmung des Kunden und wird dadurch eine mehr als nur unerhebliche Verzögerung bei der Durchführung der Reparatur bewirkt, so nennt die Firma BEFA dem Kunden auf Anfrage einen neuen voraussichtlichen Fertigstellungstermin.
2. Falls die Firma BEFA den voraussichtlichen Fertigstellungstermin nicht einhalten kann infolge von höherer Gewalt oder Betriebsstörungen, die auf Streiks, Aussperrungen oder krankheitsbedingtes Ausbleiben von Fachkräften (die allein die spezifische Reparatur durchführen können) zurückzuführen sind, so ist die Firma BEFA zur Leistung von Schadensersatz nicht verpflichtet. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Stellung eines Ersatzfahrzeugs oder Erstattung von Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines Mietfahrzeugs.
3. Im Falle des Verzuges haftet die Firma BEFA nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Verzögerung des Fertigstellungstermins auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zurückzuführen ist oder die Einhaltung eines bestimmten Termins von der Firma BEFA verbindlich vereinbart wurde. Im Übrigen hat der Kunde im Falle des Verzugs einen Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % der geschätzten Vertragssumme für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens 5 % des zu erwartenden Rechnungswerts der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen.

IV. Abnahme

1. Die Abnahme des Fahrzeugs oder Anhängers durch den Kunden erfolgt im Betrieb der Firma BEFA, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Der Kunde kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung den Auftragsgegenstand abgeholt hat. Bei Reparaturarbeiten, die spätestens am auf die Auftragserteilung folgenden Tag beendet sind, verkürzt sich die Frist auf drei Tage.

3. Bei Abnahmeverzug ist die Firma BEFA berechtigt, die ortsüblichen Unterstellkosten zu berechnen. Der Kunde trägt während des Verzugszeitraumes das Risiko des Untergangs oder der Beschädigung des Auftragsgegenstandes, es sei denn, der Firma BEFA fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

V. Abrechnung

1. In der Rechnung sind Preise oder Preisfaktoren für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien jeweils gesondert aufzuführen. Wenn der Kunde darüber hinaus die Zuführung des Fahrzeuges oder Anhängers wünscht, so erfolgt dies auf seine Rechnung und Gefahr. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

2. Die Berechnung des Tauschpreises im Tauschverfahren setzt voraus, dass das ausgebaute Aggregat oder das sonstige Teil dem Lieferumfang des Ersatzaggregats entspricht und dass es keinen erheblichen Schaden aufweist.

VI. Zahlungen

1. Der Werklohn ist bei Abnahme des Auftragsgegenstandes, spätestens jedoch 10 Tage nach Meldung der Fertigstellung oder Übersendung der Rechnung ohne Abzug zu leisten.

2. Zahlungen sind in bar oder per Überweisung zu leisten. Eine andere Zahlungsweise, insbesondere die Entgegennahme von Wechseln oder Schecks, bedarf einer besonderen Vereinbarung. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass ein rechtskräftiger Titel vorliegt oder die Gegenforderung anerkannt oder unbestritten ist. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen.

3. Im Falle des Verzugs hat der Kunde Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen.

4. Die Firma BEFA ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

VII. Pfandrecht

1. Es wird vereinbart, dass der Firma BEFA wegen der Forderung aus dem Reparaturauftrag ein vertragliches Pfandrecht an dem Auftragsgegenstand zusteht. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen oder sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, sofern sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur insoweit, als diese unbestritten oder anerkannt sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

2. Macht die Firma BEFA von dem Recht auf Pfandverkauf Gebrauch, so genügt für die Pfandverkaufsandrohung die Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung an den Auftraggeber.

VIII. Gewährleistung

1. Mängel sind der Firma BEFA unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen und genau zu bezeichnen.

2. Die Firma BEFA behebt einen gewährleistungspflichtigen Mangel in zumutbarer Zeit auf eigene Kosten im Betrieb. In folgenden Fällen kann die Mängelbeseitigung von einer anderen, dem Standort des Fahrzeugs näher gelegenen und von der Firma BEFA hierzu autorisierten Fachwerkstatt durchgeführt werden:

- Wenn das Fahrzeug infolge eines Mangels betriebsunfähig geworden und mehr als 100 km vom Betrieb der Firma BEFA entfernt ist.



- Wenn ein zwingender Notfall vorliegt.

In vorgenannten Fällen stellt die Firma BEFA den Kunden von allen hieraus resultierenden Kosten frei.

3. Ist der Mangel trotz den im Einzelfall dem Kunden zuzumutenden mehrfachen Nachbesserungsversuchen nicht beseitigt, so ist der Kunde zur Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags berechtigt.

4. Für Instandsetzungen, die auf Wunsch des Kunden nur provisorisch vorgenommen werden, wird keine Gewähr übernommen.

5. Gewährleistungsansprüche scheiden aus, wenn der Kunde das betreffende Fahrzeug oder Fahrzeugteil nicht unverzüglich nach Feststellung des Mangels der Firma BEFA oder einer von ihr autorisierten Fachwerkstatt übergeben hat; das gleiche gilt, wenn die vom Mangel betroffenen Teile des Fahrzeugs von einer von der Firma BEFA nicht autorisierten Werkstatt oder vom Kunden in Eigenregie verändert oder instand gesetzt worden ist.

6. Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten nach Abnahme.

IX. Haftung

1. Die Firma BEFA haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend: Schadensersatzansprüche) geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der Firma BEFA. Die Firma BEFA haftet weiter nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit eine Garantie übernommen wurde.

2. Der Schadensersatz für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und soweit nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus übernommenen Garantien gehaftet wird. Insoweit verjähren diese Schadensersatzansprüche in zwölf Monaten.

3. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches - ausgeschlossen. Insofern haftet die Firma BEFA insbesondere nicht für Schäden, die nicht an dem betreffenden Fahrzeug oder Fahrzeugteil selbst entstanden sind, wie zum Beispiel entgangenen Gewinn, Produktionsausfall und sonstige Vermögensschäden des Kunden.

4. Das Risiko einer Probefahrt geht zu Lasten des Kunden, wenn er selbst oder einer seiner Leute das Fahrzeug während der Probefahrt lenkt.

5. Die Firma BEFA haftet nicht für den Verlust von beweglichen Gegenständen, die im Fahrzeug mitgeführt werden, soweit sie nicht in fest verschließbaren, mit dem Fahrzeug verbundenen Behältnissen untergebracht sind.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Für alle Vertragsverhältnisse gilt ausschließlich deutsches Recht.

2. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, so ist Bad Belzig Gerichtsstand und Erfüllungsort.